

Niederschrift

**über die 21. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 07.12.2011 um 17:00 Uhr, im
Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Birgit Alkenings SPD

Ratsmitglieder

Herr Norbert Schreier CDU

Herr Jürgen Spelter CDU

Frau Anabela Barata SPD

Herr Manfred Böhm SPD

Frau Dagmar Hebestreit SPD ab TOP 5.1

Herr Ludger Reffgen BA/CDf

Frau Claudia Schlottmann CDU für Martin Schulte

Frau Susanne Vogel Grüne

Herr Kurt Wellmann SPD bis TOP 5.1 für Frau
Dagmar Hebestreit

Herr Günter Pohlmann dUH

Herr Reinhold Daniels SPD

Herr Dr. Heimo Haupt Freie Liberale

Herr Dr. Peter Schnatenberg BA/CDf

Sachkundige Bürger/innen

Herr Jürgen Scholz SPD

Herr Heinz Albers Bündnis90/Die Grünen

Herr Ernst Kalversberg dUH

Herr Heinz Benner FDP

Herr Udo Schröder FDP

Von der Verwaltung

Frau Beig. Rita Hoff

Herr Harald Mittmann bis einschl.TOP 11

Herr Peter Stuhlträger

Herr Lutz Groll

Herr Andreas Trapp

Frau Birgit Kamer

Frau Sabine Waiss

Beiräte

Herr Hermann Nagel Behindertenbeirat

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO
- 2.1 Antrag gemäß § 24 GO NW WP 09-14 SV
hier: Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 66/071
3,5 t
- 2.2 Anregung gemäß § 24 GO NW WP 09-14 SV
hier: Parkplätze Niedenstraße 66/086
- 3 Anträge
- 4 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes
- 5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes
- 5.1 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden für den WP 09-14 SV
Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: 61/125
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungs- WP 09-14 SV
plan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwa- 61/124
nenplatz:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
- 5.3 Neuauftellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte WP 09-14 SV
Stadtgebiet: 61/116
Berücksichtigung des Windenergieerlasses 2011
- 5.4 Auslosung der gesetzten Teilnehmer für den Städtebaulichen
Wettbewerb "Albert-Schweizer-Schule"
- 6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes
- 6.1 Straßenbau Bahnhofsallee 2.BA WP 09-14 SV
Hier: Unterlagen nach §14 GemHVO 66/082
- 7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

- 8.1 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Nidenstraße
- 8.2 Elektrischer Türöffner Zugang Stadtparkasse

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, den Vertreter des Behindertenbeirates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Frau Erleemann, Vertreterin des Seniorenbeirates, ließ sich entschuldigen.

Sie stellte die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Herr Spelter stellte den Antrag Tagesordnungspunkt 5.1 und 5.2 zusammen zu beraten. Dem stimmten die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu.

Die Vorsitzende informierte, dass die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am städtebaulichen Wettbewerb abgelaufen sei. Die Verwaltung habe mit Mail von 02.12.11 die Fraktionen über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Die erforderliche Auslosung für die zu setzenden regionalen Büros solle unter TOP. 5.4 erfolgen.

Dem stimmten die Mitglieder des Ausschusses zu.

Frau Hoff teilte mit, dass die Verwaltung den Tagesordnungspunkt 2.1 zurückziehe, da die Stellungnahme zur SV WP 09-14 SV 66/71 vom Antragsteller erst am 06.12.11 eingereicht worden sei und vor Beschlussfassung noch fachlich überprüft werden müsse.

Frau Alkenings wies daraufhin, Anträge, Anfragen und Stellungnahmen zu Bürgeranträgen nach §24GO frühzeitig einzureichen um eine abschließende Beratung in den politischen Gremien zu gewährleisten.

Einwohnerfragestunde

Zu TOP 2.2 Frau Bartsch erkundigte sich, wie die Überprüfung stattgefunden habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine LKW's dort geparkt hätten.

Die Vorsitzende erläuterte, dass ein Hinweisschild das widerrechtliche Parken nicht verhindere. Die Verwaltung werde das Ordnungsamt dahingehend informieren, dort verstärkt Kontrollen durchzuführen. Bei Verkehrsbehinderungen können die Anwohner auch die Polizei verständigen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorlagen, wurde die Einwohnerfragestunde geschlossen.

1 Befangenheitserklärungen

Herr Albers erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 2.2 befangen.

2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

2.1	Antrag gemäß § 24 GO NW hier: Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 3,5 t	WP 09-14 SV 66/071
-----	--	-----------------------

zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

2.2	Anregung gemäß § 24 GO NW hier: Parkplätze Niedenstraße	WP 09-14 SV 66/086
-----	--	-----------------------

Herr Pohlmann sprach sich für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels aus.

Herr Mittmann führte aus, dass auch jetzt schon, durch die vorgegebene Markierung das Parken von übergroßen Fahrzeugen (LKW) eingeschränkt sei, dieses aber öfters ignoriert werde.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Stadtentwicklungsausschuss

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und er lehnt eine Beschränkung des Parkstreifens durch Beschilderung „nur für Pkw“ ab. Gegenüber der Einmündung Bernshausstraße ist zwecks verbesserter Sicht nach links ein Verkehrsspiegel aufzustellen.“

Rat

„Der Rat nimmt Kenntnis von der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3 Anträge

Keine Beratungspunkte

4 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes

Keine Beratungspunkte

5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 5.1 | 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 09-14 SV
61/125 |
|-----|---|-----------------------|
-

Es erfolgte eine gemeinsame Aussprache zu TOP 5.1 und 5.2.

Frau Vogel lehnt den Beschlussvorschlag ab, da er nicht der Vorstellung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entspreche.

Herr Albers sah einen Widerspruch in den Schreiben der Kreisverwaltung und des Büros Stadt-Verkehr. Er befürchtete, dass dort kontaminiertes Material gefunden werden könne und erkundigte sich, ob eine unmittelbare Gefahr für die Anwohner bestehe.

Herr Groll erläuterte, dass eine Untersuchung in diesem Zusammenhang stattgefunden habe und dieser Verdacht ausgeräumt sei.

Herr Dr.Haupt erklärte,es werde anerkannt, dass das Architekturbüro Schuba erhebliche Anstrengungen unternommen habe, die vorgebrachten Bedenken in der Neuplanung auszuräumen. Die Freien Liberalen werden sich dennoch wegen der Überplanung der Uferböschung enthalten. Herr Dr.Haupt monierte, die Verschmälerung des Uferstreifens und die nahe Bebauung zum Fließgewässer konterkarieren die Bemühungen zur Umsetzung der EG Wasser-Rahmen-Richtlinie. Herr Dr.Haupt wies auf den 2. Workshop des BRW am 12.12.11 hin.

Herr Mittmann teilte mit, dass die Verwaltung an dem Verfahren zur Umsetzung der EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie und deren Umsetzung beteiligt sei.

Im Plangebiet seien seitens des BRW keine Änderungen vorgesehen.

Frau Hoff informierte, dass die Verwaltung eine Anfrage zu den Achtungsabständen nach der EU-Störfallverordnung an die Bezirksregierung gerichtet habe. Über weitere Einzelheiten werde zu gegebener Zeit berichtet.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

1.1 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 13.10.2011

Untere Landschaftsbehörde:

Die Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden die Vermeidungs- und CEF Maßnahmen unterstützt. CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) sind vor dem eigentlichen Eingriff durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen, die eine ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im FNP bzw. im B-Plan festzusetzen sind.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die CEF Maßnahmen sind in dem aufzustellenden B-Plan unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Die Verminderungsmaßnahmen sind unter den textlichen Hinweisen aufgelistet. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde werden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt.

Daher ist es nicht mehr notwendig, die Maßnahmen in der übergeordneten Flächennutzungsplanung darzustellen. In dem FNP ist laut BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Der Flächennutzungsplan hat selbst keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Bürger. Er stellt die „vorbereitende Bauleitplanebene“ dar.

Der Anregung, die Verminderungsmaßnahmen in den FNP aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Planungsrecht:

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs.1 LPlG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung weitergeleitet worden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Bezirksregierung, Dezernat 53 Immissionsschutz vom 06.10.2011

Bezirksregierung Abteilung 5 (Umwelt):

Die Bezirksregierung, Abteilung 5 (Umwelt) ist in ihrem Aufgabenbereich in den Punkten Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz nicht berührt.

Bezirksregierung Dezernat 53:

Die Bezirksregierung, Dezernat 53, merkt hinsichtlich des Entwurfs des Umweltberichtes zur Luftqualität an, dass eine Betrachtung der Luftqualität erforderlich ist. Dabei wird auf ein vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz entwickeltes Screeningmodell hingewiesen, das den Kommunen als ONLINE-Anwendung zur Verfügung steht.

Des Weiteren stellt die Bezirksregierung, Dezernat 53 hinsichtlich des Immissionsschutzes fest, dass das Plangebiet innerhalb der Achtungsabstände nach Störfallverordnung, der Firma Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH und der Firma Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum liegt. Der Achtungsabstand liegt aufgrund des Vorhandenseins „giftiger pastöser Stoffe und Flüssigkeiten“ bei 1.500m. Der Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung – KAS 18“, führt aus, dass die kommunale Bauleitplanung dies zu berücksichtigen hat. Unter Ziffer 3.2 des Leitfadens wird für den Fall, dass die Achtungsabstände unterschritten werden, empfohlen, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Dies hält das Dezernat 53 der Bezirksregierung für erforderlich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Stadt Hilden liegt bereits ein Gutachten, „Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden“, von 2009 vor. Im Umweltbericht werden die Aspekte hinsichtlich der Luftqualität unter Heranziehung dieses Gutachtens eingearbeitet.

Als Grundlage der Beurteilung nach KAS-18, ob sich das Plangebiet überhaupt innerhalb der Achtungsabstände der Firma Firma Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH und der Firma Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden befindet, wurde ein Sachverständigenbüro beauftragt, die Sachlage zu prüfen. Nach ersten, noch nicht abgeschlossenen Erkenntnissen (die komplette Stellungnahme des Gutachters wird noch erstellt) sind aufgrund des Stoffrahmens der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH Stoffe der Abstandsklasse IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 900 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 1050 m. Insofern liegt das Plangebiet der 51. Flächennutzungsplanänderung deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand). Die Stoffe der Abstandsklasse III kommen maximal in verkehrsrechtlich zulässiger Gebindegröße vor.

Aufgrund des Stoffrahmens der Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden sind Stoffe der Abstandsklasse II, III und IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 200 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 920 m. Insofern liegt das Plangebiet deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand).

Die Aussagen der vorläufigen Stellungnahme werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

1.3 Schreiben des B.U.N.D., Ortsgruppe Hilden vom 17.10.2011

Die B.U.N.D. –Ortsgruppe Hilden äußert sich zunächst in Bezug auf ihr per email zugesandte Anschreiben, dass in diesem Gebiet bereits ein wirksames Planungsrecht existiert und dass dieses Planungsrecht zu Lasten des im noch gültigen FNP festgesetzten Schutzstreifens der Itter verändert werden soll. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und damit höherrangigem Europäischen Recht. Zudem weißt die B.U.N.D. – Ortsgruppe darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Planfeststellungsbeschluss für die Verfüllung eines Altrheinarms aufgehoben hat. Der Plan erlaube eine „Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Gewässers“. Des Weiteren hebt der B.U.N.D. hervor, dass der derzeit festgelegte Schutzstreifen den Bauinteressen geopfert werden sollen. Des Weiteren weist der B.U.N.D. auf S.3 des Schreibens auf die Gefährdung durch das Hochwasser hin und fordert, dass diese Gefährdung unter Berücksichtigung von Expertenmeinungen in die Abwägung mit einfließen soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet wird im aktuellen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen. Der wirksame Flächennutzungs-

plan der Stadt Hilden stellt das Plangebiet als Gemischte Baufläche mit der Konkretisierung Kerngebiet (MK) dar. Des Weiteren ist ein rund 10m breiter Grünstreifen entlang der Itter dargestellt (aufgrund der Unschärfe im FNP wurde die Breite des Streifens geschätzt). Da der Bebauungsplan Nr. 258 VEP 16 aus dem FNP entwickelt werden muss, wird der FNP im Parallelverfahren geändert. In den Darstellungen des FNP wird der Grünstreifen lediglich verkleinert und nach den Absprachen mit dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) dargestellt.

Nach Aussagen des beauftragten Landschaftsarchitekten im landespflegerischen Begleitplan bestehen die Rand- und Böschungsbereiche aus dichten, nicht lebensraumtypischen Strauchpflanzungen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Verschlechterung der bisherigen Situation, da bei der Anpassung des Böschungsbereichs Pflanzen als potentiell natürliche Vegetation verwendet werden sollen. Diese Bepflanzung ist generell mit dem BRW abzustimmen. Demnach ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Bepflanzung der Böschungsbereich eine höhere ökologische Wertigkeit erreichen wird

Das durch die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) festgeschriebene und in dem § 27 WHG umgesetzte Verschlechterungsverbot zielt auf Verbot der Gewässerverschlechterung durch Abstufung in eine niedrigere Zustandskategorie gemäß WRRL (z.B. von gut zu mäßig) ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahme zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und der Ökologie des Gewässers kommen wird. Durch die Errichtung eines Bauzaunes während der Bauphase sollen die Uferbänke und die Itter davor geschützt werden, dass sowohl wind- als auch niederschlagsbedingte Erosion nicht zu einem starken Eintrag von Substraten, Baumaterialien oder Reststoffen führen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Änderung der Grünfläche entlang der Itter der WRRL und demnach dem WHG widersprechen würde, wird zurückgewiesen.

1.4 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 17.10.2011

Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die von Bebauung freizuhaltenen Abstandsflächen längs der Itter werden als Grünfläche in den FNP aufgenommen.

2. **die öffentliche Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.**

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 21.11.2011 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum Hildens und wird begrenzt im Norden durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Planänderung soll innerhalb des Plangebietes eine Gemischte Baufläche – Kerngebiet (MK) – in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

SPD-Fraktion:	6 - Ja
CDU-Fraktion:	3 - Ja
Fraktion BA/CDf:	3 - Ja
FDP-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	2 - Nein
dUH-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Freie Liberale	1 - Enthaltung

5.2	Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/124
-----	--	-----------------------

Die Aussprache ist unter Punkt 5.1 protokolliert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:
 - 1.1 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 05.10.2011
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grunddienstliche Sicherung der Leitungstrassen wird im Durchführungsvertrag sichergestellt.
 - 1.2 Schreiben der Bezirksregierung, Dezernat 53 Immissionsschutz vom 06.10.2011

Bezirksregierung Abteilung 5 (Umwelt):

Die Bezirksregierung, Abteilung 5 (Umwelt) ist in ihrem Aufgabenbereich in den Punkten der Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berührt.

Bezirksregierung Dezernat 53:

Die Bezirksregierung, Dezernat 53 merkt hinsichtlich des Entwurfs des Umweltberichtes zur Luftqualität an, dass eine Betrachtung der Luftqualität erforderlich ist. Dabei wird auf ein vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz entwickeltes Screeningmodell hingewiesen, das den Kommunen als ONLINE-Anwendung zur Verfügung steht.

Des Weiteren stellt die Bezirksregierung, Dezernat 53 hinsichtlich des Immissionsschutzes fest, dass das Plangebiet innerhalb der Achtungsabstände nach Störfallverordnung, der Firma Akzo Nobel Packing Coatings GmbH und der Firma Stufe Verkehrs-GmbH Logistikzentrum liegt. Der Achtungsabstand liegt aufgrund des Vorhandenseins „giftiger pastöser Stoffe und Flüssigkeiten“ bei 1.500m. Der Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung – KAS 18“ führt aus, dass die kommunale Bauleitplanung dies zu berücksichtigen hat. Unter Ziffer 3.2 des Leitfadens wird für den Fall, dass die Achtungsabstände unterschritten werden empfohlen, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Dies hält das Dezernat 53 der Bezirksregierung für erforderlich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Stadt Hilden liegt bereits ein Gutachten, „Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden“, von 2009 vor. Im Umweltbericht werden die Aspekte hinsichtlich der Luftqualität unter Heranziehung dieses Gutachtens eingearbeitet.

Als Grundlage der Beurteilung nach KAS-18, ob sich das Plangebiet überhaupt innerhalb der Achtungsabstände der Firma Firma Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH und der Firma Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden befindet, wurde ein Sachverständigenbüro beauftragt die Sachlage zu prüfen. Nach ersten, noch nicht abgeschlossenen Erkenntnissen (die komplette Stellungnahme des Gutachters wird noch erstellt) sind aufgrund des Stoffrahmens der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH Stoffe der Abstandsklasse IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 900 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 1050 m. Insofern liegt das Plangebiet (Bebauungsplan 258) deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand). Die Stoffe der Abstandsklasse III kommen maximal in verkehrsrechtlich zulässiger Gebindegröße vor.

Aufgrund des Stoffrahmens der Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden sind Stoffe der Abstandsklasse II, III und IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 200 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 920 m. Insofern liegt das Plangebiet (Bebauungsplan 258) deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand).

Den Anregungen wird gefolgt.

1.3 Schreiben der Handwerkskammer (HWK) Düsseldorf vom 13.10.2011

Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 13.10.2011

Untere Wasserbehörde:

Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann die wasserrechtliche Genehmigung im Zuge des Bauantrags gestellt werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt den Abstand der neuen Wohnhäuser zu dem Hotelparkplatz so zu wählen, dass es während der Nachtzeit nicht zu Spitzenpegelüberschreitungen kommt, oder das durch einen optimierten Wohnungsgrundriss sichergestellt wird, dass an den entsprechenden Fassaden keine schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 zugelassen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Abstand der neuen Wohngebäude (WA2) zum Hotelparkplatz kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erweitert werden. Bei einer Verlegung der Gebäude nach Süden hin, würde der geplante mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten belegte Weg verkleinert werden, so dass dieser nicht mehr mit Rettungsfahrzeugen befahren werden könnte. Eine Verlegung des Weges ist zudem aus Platzgründen nicht möglich.

Das Plangebiet wird aus Gründen des passiven Schallschutzes laut dem Lärmgutachten in den Lärmpegelbereich II eingestuft. Im Bebauungsplan werden darüber hinaus aufgrund der Stellungnahme in den textlichen Festsetzungen und den zeichnerischen Festsetzungen weitere Maßnahmen ergänzt. An den gekennzeichneten Fassaden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich II gemäß DIN

4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Aufenthaltsräume von Wohnungen muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$) für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 30 dB betragen. Des Weiteren sind mechanischen Belüftungen gemäß VDI 2719 für Schlafräume- und Kinderzimmer vorzusehen.

Dem Vorschlag, den Abstand der neuen Wohngebäude zu dem Hotelparkplatz zu erweitern oder die Wohnungsgrundrisse anzupassen, wird nicht entsprochen. Stattdessen werden im Bebauungsplan Nr. 258 VEP Nr. 16 in den textlichen Festsetzungen unter „Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24)“ passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt und in den zeichnerischen Festsetzungen an entsprechenden Fassaden Lärmpegelbereiche festgelegt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und teilweise in die Begründung eingearbeitet.

Kreisgesundheitsamt:

Das Kreisgesundheitsamt bezieht sich auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und bringt die gleichen Anregungen vor. Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes wird nicht gefolgt, daher wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.

Untere Landschaftsbehörde:

Die Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden die Vermeidungs- und CEF Maßnahmen unterstützt. CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) sind vor dem eigentlichen Eingriff durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen, die eine ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im FNP bzw. im B-Plan festzusetzen sind.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die CEF Maßnahmen (es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene [Ausgleichsmaßnahme](#)) sind im B-Plan in den textlichen Festsetzungen unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Die Verminderungsmaßnahmen sind unter den textlichen Hinweisen aufgelistet. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde werden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt.

Der Anregung wird gefolgt.

1.5 Schreiben des B.U.N.D. Ortsgruppe Hilden vom 17.10.2011

Der B.U.N.D. –Ortsgruppe Hilden äußert sich zunächst in Bezug auf ihr per email zugesandtes Anschreiben, dass in diesem Gebiet bereits ein wirksames Planungsrecht existiert und das dieses Planungsrecht zu Lasten des im noch gültigen FNP festgesetzten Schutzstreifens der Itter verändert werden soll. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und damit höherrangigem Europäischen Recht. Zudem weist der B.U.N.D. darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Planfeststellungsbeschluss für die Verfüllung eines Alt-

rheinarms aufgehoben hat. Der Plan erlaube eine „Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Gewässers“. Des Weiteren hebt der B.U.N.D. hervor, dass der derzeit festgelegte Schutzstreifen den Bauinteressen geopfert werden sollen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger B-Plan. Das Gebiet ist demnach nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. § 34 schafft lediglich planrechtliche Voraussetzungen. Das Ziel der Planung ist es, die derzeit bestehende strukturelle und funktionale Trennung des Geländes aufzuheben und diesen innenstadtnahen Bereich künftig mit einer aufgelockerten Bebauung auszugestalten und städtebaulich zu ordnen. Die in dem Anschreiben gewählte Formulierung bezieht sich demnach auf die Schaffung von Planungsrecht durch die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, ohne den die Ziele des Investors nicht zu verwirklichen wären.

Das durch die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) festgeschriebene und in dem § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) umgesetzte Verschlechterungsverbot zielt auf Verbot der Gewässerverschlechterung durch Abstufung in eine niedrigere Zustandskategorie gemäß WRRL (z.B. von gut zu mäßig) ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahme zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes kommen wird. Durch die Errichtung eines Bauzaunes (Verminderungsmaßnahme) während der Bauphase sollen die Uferbänke und die Itter davor geschützt werden, dass sowohl wind- als auch niederschlagsbedingte Erosion zu einem starken Eintrag von Substraten, Baumaterialien oder Reststoffen führen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im FNP festgelegte Grünfläche entlang der Itter primär um einen freizuhaltenden Streifen handelt, der zur Bewirtschaftung der Itter dient. Der derzeitige Grünstreifen bleibt größtenteils erhalten. Im Bereich des jetzigen Baumbestandes im westlichen Bereich des Plangebietes wird es zu keinen Änderungen im Böschungs- und Uferbereich kommen. Lediglich von Haus Nr. 1 über Haus Nr. 2 bis angrenzend an Haus Nr. 5 soll die Böschung nach Vorgabe des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) angepasst werden. Die Anpassung sieht eine Abflachung des Böschungswinkels auf ca. 10% über eine Breite von ca. 9 m vor. In diesen 9 Metern ist ein 4,50 m breiter Streifen für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband vorgesehen, der nicht bebaut werden darf. In einer daran anschließenden 2,00m breiten Zone sind Terrassen, Pflasterflächen und andere private Nutzungen ausgeschlossen. Lediglich an 2 Stellen ragen Hausecken in diese Flächen hinein, da eine andere technische Lösung nicht machbar ist. Diese Fläche ist im B-Plan in die als „private Grünfläche“ ausgewiesene Fläche integriert und darf nicht bebaut werden. Zudem wird das derzeit direkt an der Itter stehende Haus abgerissen und mit einer ebenfalls freizuhaltenden Zone von ca. 3m zur Ufermauer neu errichtet.

Nach Aussagen des beauftragten Landschaftsarchitekten im landespflegerischen Begleitplan bestehen die Rand- und Böschungsbereiche aus dichten, nicht lebensraumtypischen Strauchpflanzungen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Verschlechterung der bisherigen Situation, da bei der Anpassung des Böschungsbereichs Pflanzen als potentiell natürliche Vegetation verwendet werden sollen. Diese Bepflanzung ist mit dem BRW abzustimmen. Demnach ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Bepflanzung der Böschungsbereich eine höhere ökologische Wertigkeit erreichen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die Vorgaben der WRRL widersprechen, wird zurückgewiesen.

Auf S.3 des Schreibens weist der B.U.N.D. auf die Gefährdung durch das Hochwasser hin und fordert, dass diese Gefährdung unter Berücksichtigung von Expertenmeinungen in die Abwägung mit einfließen soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Gefährdung durch ein 100 jährliches Hochwasser besteht in dem Plangebiet nicht. Die Wasserspiegellage des 100-jährigen Hochwasserereignisses beträgt laut Aussage des BRW ca. 47,75m ü.NN. Diese Wasserspiegellage wurde seitens des BRW abgeschätzt. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die OK FF bei 48,40 ü.NHN (Normalhöhennull) geplant. Somit ist laut Aussage des BRW die Anforderung erfüllt, dass die Neu- baumaßnahme nicht im Überflutungsbereich liegt. Für den Fall, dass bei Extremereignissen die Wasserspiegellage überschritten wird, werden sämtliche Keller und die Außenwände der Tiefgarage als Weiße Wanne wasserdicht ausgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der B.U.N.D. -Ortsgruppe Hilden führt einige Zitate aus dem Artenschutzgutachten auf (S. 2), die die Bedenken des B.U.N.D. auch stützen (S. 1, unten) sollten. Dabei werden vor allem Textteile aus der Darstellung der Wirkfaktoren (Kapitel 5.2 des Artenschutzgutachtens) zitiert, zudem auch der Potenzialanalyse (Kapitel 6 des Artenschutzgutachtens), nicht aber der artenschutzrechtlichen Einschätzung der Betroffenheiten, die in Kapitel 7 erfolgt und die eigentliche Konfliktprognose darstellt. Erst auf dieser Grundlage kann ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen oder aber angenommen werden. Im vorliegenden Fall kommt das Artenschutzgutachten zu dem Schluss, dass es bei Durchführung von den in Kapitel 7 angeführten Maßnahmen vorhabenbedingt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung rechtlich relevanter Arten kommt und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. In den Ausführungen des B.U.N.D. werden die in Kapitel 5.2 des Artenschutzgutachtens angeführten Wirkfaktoren, die alle möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens umfassen sollen, als tatsächliche Beeinträchtigungen dargestellt. In Kapitel 7.1 und 7.4 werden aber umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen erläutert, die im Rahmen des Vorhabens durchzuführen sind, um genau solche möglichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten und ihren Lebensräumen zu vermeiden oder weitestgehend zu vermindern. Aus diesem Grund kommt es eben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie derer Lebensräume.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- *Stoffeinträge:*

Der B.U.N.D. hebt im Zitat zum Thema möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Stoffeinträge grafisch hervor, dass „die nördlich des Vorhabenbereichs entlang fließende Itter im Fokus stehen“ muss. Dies ist in Bezug auf mögliche Stoffemissionen der Fall. Zum Schutz der Itter wird eine spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Maßnahme V5 in Kapitel 7.1 des Artenschutzgutachtens) durchgeführt, die sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Belastungen durch Stoffeinträge vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß vermindern kann. Der zitierte Textteil spricht deshalb in keiner Weise gegen die Durchführung des Vorhabens, sondern stellt nur klar, dass dieser Wirkfaktor in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten betrachtet werden muss, was in Kapitel 7 des Artenschutzbeitrages geschieht.

- *Lebensraumverlust:*

Der B.U.N.D. hebt im Zitat zum Thema möglicher Lebensraumverluste geschützter Arten in Bezug auf die Brutplätze baum- und gebüschbrütender Vogelarten hervor, dass anzunehmen ist, „dass rechtlich relevante Arten durch einen direkten Verlust ihres Lebensraums betroffen sein können“. Einen direkten Verlust von Brutplätzen im Eingriffsbereich erleiden zum Beispiel Amsel und Rotkehlchen, die auch im Rahmen der Ortsbegehung als Brutvogel festgestellt wurden. Auch diese häufigen und weit verbreiteten Vogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Für einzelne sehr häufige Arten liegt also ein direkter Verlust ihres Lebensraums vor. Da diese Arten aber sehr geringe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und der Eingriffsbereich ihnen keine besonderen Strukturen bietet, die sie in anderen

Gärten, Gehölzgruppen und -reihen sowie Grünflächen im Stadtzentrum von Hilden nicht auch finden, können diese Arten ohne Probleme auf das Umfeld ausweichen und werden den Eingriffsbereich nach erfolgten Pflanzungen überwiegend wieder besiedeln. Wie in Kapitel 7.2 des Artenschutzbeitrages ausführlich dargestellt, tritt für diese Arten kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. Eine Tötung von Tieren wird zudem durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V1 verhindert. Der Großteil der planungsrelevanten Vogelarten tritt nur als möglicher Nahrungsgast auf, für sie besteht aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs und des gleichzeitig hohen Aktionsradius der Arten kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Kapitel 7.2 des Artenschutzgutachtens). Nur für den Gimpel wird nicht ausgeschlossen, dass er auch im Eingriffsbereich selbst brüten könnte. Die möglichen Brutplätze im westlichen Vorhabenbereich bleiben aber weitestgehend vom Eingriff verschont. Zudem findet die Art in Gärten, Gehölzen und Grünflächen im Stadtzentrum zahlreiche weitere Teilhabitate, so dass der Lebensraum auch bei Durchführung des Vorhabens in seiner Gesamtheit erhalten bleibt (Kapitel 7.5 des Artenschutzgutachtens). Somit kommt es bei keiner planungsrelevanten Art zu einem erheblichen Verlust von (Teil-) Lebensräumen, was in den Kapiteln 7.2, 7.3 und 7.5 des Artenschutzgutachtens ausführlich dargestellt wird. Auch dieses Zitat spricht nicht gegen die Durchführung des Vorhabens, sondern stellt wie beim vorangegangenen Zitat klar, dass dieser Wirkfaktor in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten betrachtet werden muss, was in Kapitel 7 des Artenschutzbeitrages geschieht.

- *Akustische Auswirkungen:*

Der B.U.N.D. Ortsgruppe Hilden hebt im Zitat zum Thema möglicher akustischer Auswirkungen auf geschützte Arten hervor, dass „akustische Auswirkungen deshalb sowohl kurz- als auch langfristig durch den Baubetrieb bzw. die spätere Wohnnutzung zu erwarten“ sind. Auch diese möglichen Auswirkungen auf potenziell auftretende planungsrelevante Arten werden im Artenschutzbeitrag in einer Art-für-Art-Betrachtung diskutiert. In Kapitel 7 des Artenschutzbeitrages werden die möglichen negativen Auswirkungen von akustischen Emissionen auf geschützte Arten betrachtet. Aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahmen V1, V2 und V6) sowie der bestehenden akustischen Vorbelastungen kann eine signifikante Verschlechterung des Ist- Zustandes (aktuell vorhandene akustische Emissionen) und somit eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durch akustische Auswirkungen ausgeschlossen werden. Wie bei den beiden vorangegangenen Zitaten spricht auch diese Ausführung nicht gegen die Durchführung des Vorhabens, sondern stellt wie bei den vorangegangenen Zitaten klar, dass dieser Wirkfaktor in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten betrachtet werden muss, was in Kapitel 7 des Artenschutzbeitrages geschieht, auch wenn erhebliche akustische Vorbelastungen bestehen.

- *Zerschneidungswirkungen:*

Der B.U.N.D. hebt im Zitat zum Thema möglicher Zerschneidungswirkungen auf geschützte Arten hervor, dass „generell eine Zerschneidungswirkung für nicht flugfähige und wenig mobile Arten nicht vollkommen ausgeschlossen werden“ kann.

Wie die anderen aufgeführten Wirkfaktoren wird auch die potenzielle Zerschneidungswirkung bei allen potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten geprüft. Für keine der möglicherweise im Vorhabenbereichs oder in dessen Umfeld auftretenden planungsrelevanten Arten kann im Rahmen der Konfliktprognose (Kapitel 7 des Artenschutzgutachtens) eine Zerschneidungswirkung festgestellt werden, weshalb auch die Anführung dieses Zitats nicht als Grund gegen die Durchführung des Vorhabens spricht. In Kapitel 7 des Artenschutzbeitrages wird eindeutig dargestellt, dass sich mögliche Zerschneidungswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten nicht auswirken können.

Zusammenfassende Betrachtung der Wirkfaktoren:

Der B.U.N.D. hebt in der zitierten zusammenfassenden Betrachtung in Bezug auf die auftretenden Wirkfaktoren hervor, dass „vorsichtshalber alle möglichen Wirkpfade auf potenzielle Konflikte analysiert“ werden.

Auch diese Ausführung ist als Kritik am Vorhaben oder am Artenschutzbeitrag nicht nachvollziehbar. In Kapitel 7 geschieht genau dies, die Analyse potenzieller Konflikte in Bezug auf mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkfaktoren.

- *Potenzielle Quartiermöglichkeiten von Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus:*

Der B.U.N.D. hebt im ersten Zitat aus dem Kapitel 6 des Artenschutzbeitrages hervor, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus in den Gebäuden zumindest unregelmäßig Quartiere für einzelne Individuen finden. Unter dieser Voraussetzung wurde im Artenschutzbeitrag (Kapitel 7) auch die artenschutzrechtliche Konflikthanalyse durchgeführt. Aufgrund der potenziellen Quartiernutzung (auch wenn keine Hinweise dazu vorliegen) werden im Rahmen der Maßnahme CEF1 (Kapitel 7.4 des Artenschutzbeitrages) schon vor Durchführung des Vorhabens künstliche Fledermausquartiere installiert, die den Verlust weniger evtl. genutzter Einzelquartiere am bestehenden Gebäudebestand kompensieren können. Auch die Anführung dieser potenziell auftretenden Fledermausarten widerspricht also nicht dem geplanten Vorhaben.

- *Asiatische Keiljungfer:*

Der B.U.N.D. hebt im Zitat zum möglichen Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer hervor, dass diese an der Itter vorkommen kann. Ein mögliches Vorkommen (wenn auch nicht bestätigt) wurde als Grundlage zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art in Erwägung gezogen, weshalb im Rahmen der Maßnahme V5 artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Libellenart sowie ihres Lebensraums – der Itter – durchgeführt werden. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund dieser Maßnahme ausgeschlossen werden.

- *Eisvogel:*

Der B.U.N.D. hebt in seinem letzten Zitat hervor, dass der Eisvogel ein potenzieller Nahrungsgast an der Itter ist. Die Art besitzt einen weiten Aktionsraum, so dass zur Brutzeit an naturfernen oder fischarmen Gewässern Bachabschnitte von > 1.000 m genutzt werden, außerhalb der Brutzeit besitzt die Art deutlich größere Aktionsräume. Der kurze Uferabschnitt, den der Eingriffsbereich in Anspruch nimmt, kann deshalb keinen wesentlichen Teil des Nahrungshabitates darstellen, weil hier auch keine potenziell bedeutenden Strukturen wie z.B. eine hohe Dichte von Jungfischen oder Ansitzwarten vorhanden sind. Auch dieses Zitat widerspricht deshalb nicht der artenschutzrechtlichen Einschätzung, die in Kapitel 7.2 zu dem Schluss kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels ausgeschlossen werden kann.

Auf S. 3 nimmt der B.U.N.D. zudem zu den im Artenschutzgutachten vorgeschriebenen Maßnahmen Stellung. Auch diese Anführungen sollen im Folgenden dargelegt werden. Dabei werden die Maßnahmen V1, V4 und V6 von der Ortsgruppe Hilden des B.U.N.D. nicht weiter behandelt bzw. ihnen zugestimmt, die Maßnahmen V2, V3 und V5 werden ausschließlich aufgrund der Lage im „Schutzstreifen“ zur Itter als kritisch betrachtet:

- *Maßnahme V2:*

Nach den Ausführungen stimmt die Ortsgruppe des B.U.N.D. der Maßnahme V2 nicht zu, da der Bereich im „Schutzstreifen“ zur Itter liegt. Die mögliche Verschiebung des Baufenslers wird als Konfliktlösung angeführt. Dabei wird nicht gesehen, dass der Rückschnitt von Ranken und Krautvegetation zur Aufwertung der Mauer und derer Vegetation führt, wodurch z.B. wärmeliebende Insektenarten, die auch einen Bestandteil der natürlichen Mittelgebirgsflussauen darstellen, profitieren. Zudem schreibt die Maßnahme V2 in erster Linie den Zeitpunkt der Freistellung vor, der sich aus dem vorgeschriebenen Schutz von Brutvö-

geln ergibt. Stimmt die Ortsgruppe des B.U.N.D. in Bezug auf den Freistellungszeitraum der Mauer (Maßnahme V2) nicht zu, sollten die Mitglieder bedenken, dass innerhalb der Brutzeit – auch bei einer Freistellung von bewachsenen Mauern – die Gefahr besteht, dass Eier und Nester von Tieren zerstört oder noch nicht flugfähige Jungtiere getötet werden könnten.

- *Maßnahme V3:*

Nach den Ausführungen vom B.U.N.D. stimmt die Ortsgruppe der Maßnahme V3 nicht zu, wenn im „Schutzstreifen“ zur Itter betroffene Gebäude betroffen sind. Auch in den Gebäuden im „Schutzstreifen“ zur Itter ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen durchzuführen, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden bzw. weitestgehend zu vermindern. Deshalb kann der Ausführung in Bezug auf diesen Aspekt nicht gefolgt werden. Falls es bei dieser Kritik der Maßnahme nur um den „Schutzstreifen“ zur Itter in Bezug auf den Schutz des Gewässers (WRRL) sowie der Vorbeugung von Hochwasserereignissen geht, dann muss auch betrachtet werden, dass der aktuelle Gebäudebestand weder zur Strukturanreicherung des Gewässers noch zum Rückhalt (Retention) von Hochwasser beiträgt.

- *Maßnahme V5:*

Nach den Ausführungen stimmt die Ortsgruppe Hilden des B.U.N.D. der Maßnahme V5 nicht zu, wenn die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im „Schutzstreifen“ zur Itter durchgeführt wird. Diese Lage des Schutzzauns ist durch die Baufenster vorbestimmt. In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Itter und artenschutzrechtlich relevante Arten, die das Gewässer und die Uferzonen besiedeln können, kann kein Unterschied erkannt werden, ob der Schutzzaun in Nähe der Ufermauer der stark verbauten Itter oder am äußeren Rand des „Schutzstreifens“ installiert wird. Beide Varianten stellen sowohl den Schutz vor mechanischen Belastungen als auch vor Stoffeinträgen sicher und sind deshalb geeignet, artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder erheblich zu vermindern. Die Anregung in Bezug auf die Maßnahme V5 kann deshalb nicht nachvollzogen werden.

- *CEF-Maßnahmen:*

Vom B.U.N.D. wird weiter angeführt, dass der Maßnahme CEF1 zwar zugestimmt wird, aber zusätzliche „geeignete und ausreichende CEF-Maßnahmen bezüglich der Gewässer-Funktionen im Sinne der WRRL“ fehlen.

Hierzu wird im Folgenden Stellung genommen:

Die „Gewässer-Funktionen“ der Itter im Sinne der WRRL spielen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung keine Rolle. Es können an der Grenze des Vorhabenbereichs (Itter) zwar planungsrelevante Arten der Fließgewässer vorkommen, für diese liegt aber aufgrund der Art des Vorhabens und der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V5 keine Beeinträchtigung vor (Kapitel 7 des Artenschutzgutachtens). Der Forderung nach weiteren CEF-Maßnahmen kann deshalb nicht gefolgt werden. Im Wirkraum des Vorhabens können keine planungsrelevanten Arten vorkommen, die auf weitere CEF-Maßnahmen angewiesen wären.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgruppe Hilden des B.U.N.D. sieht detaillierte faunistische Untersuchungen als Notwendigkeit an, die durch Expertisen der Biologischen Station ergänzt werden sollen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Potenzialanalyse wurde als „worst-case-Fall“ erstellt, so dass alle planungsrelevanten Arten, die evtl. im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten, in die Betrachtung einbezogen wurden. Konkrete Erfassungen würden also nicht zu einer anderen Einschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen. Auch durch evtl. vorhandene Expertisen der

Biologischen Station sind keine neuen Erkenntnisse zur möglichen Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten zu erwarten. Die vorliegende Artenschutzprüfung wird deshalb als vollkommen ausreichend erachtet, um die Beeinträchtigung von Arten und ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschätzen zu können.

Die Anregung weiterer faunistischer Untersuchungen und Expertisen heranzuziehen wird nicht entsprochen.

Die B.U.N.D. Ortsgruppe regt zuletzt an, eine umfassende Umweltprüfung und darauf basierende Neuplanung durchzuführen, die nicht auf „rückwärtsgerichtetes Planungs- und Bauabsichten beschränkt bleibt“.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele der Planung formulieren, dass die funktionale und strukturelle Trennung des Geländes aufgehoben werden soll und diesen innenstadtnahen Bereich künftig mit einer aufgelockerten Bebauung auszugestalten und städtebaulich zu ordnen. Dadurch kommt es zu einer innerstädtebaulichen Aufwertung, vor allem im Bereich des Schwanenplatzes und der Schwanenstraße. Des Weiteren werden die Belange des Gewässerschutzes hinreichend beachtet und die Anregungen des BRW in der Planung integriert. Die Belange der Litter und sonstigen Aspekte sind demnach hinreichend im Bebauungsplan und dem dazugehörigen Umweltbericht berücksichtigt. Die Gutachten, insbesondere das vom B.U.N.D ausdrücklich anerkannte artenschutzrechtliche Gutachten decken alle erforderlichen Aspekte hinreichend ab.

Die Anregung einer weiteren umfassenden Umweltprüfung und einer darauf basierenden Neuplanung wird nicht entsprochen.

1.6 Schreiben des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 17.10.2011

Das LVR rät an, die geplante Abtreppung des Anbaus auf eine Zweigeschossigkeit weiter abzustufen. Des Weiteren wird die Mauer, die momentan das Gelände zur Straße hin abschließt, als Teil des Denkmals betrachtet und soll erhalten bleiben. Es wird zudem auf die Existenz eines rückwertigen Kellerabgangs hingewiesen, der in den weiteren Planungen dargestellt und berücksichtigt werden muss.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Wegnahme der Mauer wird das Baudenkmal „Haus auf der Bech“ erlebbarer gemacht, da von der Mittelstraße aus kommend nun das gesamte Baudenkmal uneingeschränkt sichtbar ist. Durch die Öffnung des Geländes und die Möglichkeit für Fußgänger, das Gebäude auch von der Seite und der hinteren Ansicht her zu betrachten, wird die gesamte Situation deutlich aufgewertet. Zudem ist anzunehmen, dass die Mauer erst nach dem 2. Weltkrieg errichtet worden ist und ursprünglich nicht dem Denkmal zuzuschreiben war. Aus den genannten Gründen wird die Mauer nicht als Teil des Denkmals gesehen.

Der Anregung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird nicht entsprochen.

In Bezug auf die Abstufung auf eine Zweigeschossigkeit wurde in einem Ortstermin mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt, dass die Attika des 3. geplanten Stockwerkes des Gebäudes an der Schwanenstraße ungefähr auf der Höhe der Traufe des Walmansatzes des „Haus auf der Bech“ errichtet werden soll.

Damit kann verhindert werden, dass ein störender Gebäudesprung zustande kommt. Des Weiteren ist noch einmal verdeutlicht worden, dass von der Mittelstraße aus kommend das neu geplante Gebäude keine störende Wirkung in der Sichtbeziehung zu dem Baudenkmal entwickelt.

Der beschriebene Kellerabgang befindet sich hinter dem Baudenkmal und ist Teil des Denkmals. Der Abgang wird als Bestand mit in den B-Plan aufgenommen.

Der Anregungen wird entsprochen.

1.7 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 17.10.2011

Der BRW regt an, die im Erläuterungsbericht zum B-Plan erläuterten Abmessungen zur Itterböschung nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen und festzuschreiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die angegebene Höhe von 47,75m ü.NN (100 jähriges Hochwasser) bei Extremereignissen überschritten werden kann.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine nachrichtliche Übernahme der beschriebenen Flächen ist nicht möglich da keine entsprechenden rechtskräftigen Planungen vorliegen. Da sich die Flächen teilweise auch außerhalb der Plangrenzen befindet können diese auch nicht explizit textlich festgesetzt werden. Stattdessen wird die private Grünfläche, die von der Bebauung freizuhalten ist so angelegt, dass die äußerste Grenze der Grünfläche in entsprechend auszugestaltenden Bereichen mind. 6,5m von der Ittermauer entfernt ist. Mit der textlichen Festsetzung, dass in dieser private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Böschungsbereich Itterbach“ jegliche Bebauung ausgeschlossen ist, ist damit gewährleistet, dass die Fläche mit einer Breite von 6,50m ausgehend der Ittermauer freigehalten wird.

Der Hinweis bezüglich des Hochwassers wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Keller und die Außenwände der Tiefgarage werden als weiße Wanne errichtet, so dass gewährleistet wird, dass bei einem Extremereignis, das die 47,75m ü.NN überschreitet nicht Wasser in die Gebäude eindringen kann. Zudem ist die OK FF auf 48,40m ü. NHN festgesetzt und liegt somit deutlich über 47,75m ü. NN

Der Anregung, die Itterböschung nachrichtlich zu übernehmen, kann nicht gefolgt werden. Der Anregung, den Böschungsbereich textlich festzusetzen, wird gemäß der vorhergehenden Stellungnahme gefolgt. Die Hinweise bezüglich des Hochwassers werden zur Kenntnis genommen.

2. **die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 (VEP Nr. 16), sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.**

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 22.11.2011 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum Hildens und wird im Norden durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße begrenzt. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

SPD-Fraktion:	6 - Ja
CDU-Fraktion:	3 - Ja
Fraktion BA/CDf:	3 - Ja
FDP-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	2 - Nein
dUH-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Freie Liberale	1 - Enthaltung

5.3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte
Stadtgebiet:
Berücksichtigung des Windenergieerlasses 2011

WP 09-14 SV
61/116

Herr Scholz stellte fest, dass an den Grenzen zu den Nachbargemeinden Flächen, bei denen eine Nutzung von Windkraftanlagen möglich sei, ausgewiesen sind. Er erkundigte sich, ob es eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden gebe.

Frau Hoff erklärte daraufhin, dass man sich in Kontakt mit den Nachbargemeinden befinde.

Herr Pohlmann bat darum, dass die Sitzungsvorlage an den Unterausschuss verwiesen werden solle, da es sich um erneuerbare Energien handele.

Frau Hoff erklärte aber, dass es sich hierbei um Planungsrecht handele und die Zuständigkeit beim Stadtentwicklungsausschuss liege.

Herr Dr. Haupt war der Auffassung, dass ein Gutachten kontraproduktiv sei und man damit den Wunsch forcieren, hier Windkraftanlagen bauen zu wollen.

Außerdem seien die Flächen Kesselsweiher und Oerkaussee ein Durchzugsgebiet der Vögel, die dann in ihrer Flugbahn erheblich gestört werden.

Herr Pohlmann wollte wissen, ob die geringe Anzahl Erholungsgebiete in Hilden nicht als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen ausreiche.

Dies konnte Frau Hoff nur verneinen. Die Stadt benötige ein städtebaulich nachvollziehbares Konzept, um mit Hilfe von Darstellungen im Flächennutzungsplan einen Antrag rechtssicher ablehnen zu können.

Im Naturschutzgebiet sei die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen, aber im Landschaftsschutzgebiet nicht. Erst zu handeln, wenn ein Antrag vorliege, sei zu spät. Mit einem Gutachten bestehe die Möglichkeit, die Standorte wenigstens einzugrenzen.

Zum Abschluss der Diskussion erläuterte Herr Stuhlträger, die Verwaltung befürworte ein Gutachten, da die Grundlagen im Klimagutachten des -Windenergieerlasses von 2005- hinfällig sei und deshalb ein neues Gutachten die Abwägungsgrundlage für künftige Verfahren darstellen müsse.

Im Anschluss rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Beauftragung eines Gutachtens, welches nach dem neuesten Kenntnisstand die Eignung von Standorten für Windenergieanlagen im Stadtgebiet untersuchen soll.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplanentwurf 2012 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

SPD-Fraktion:	6 - Ja
CDU-Fraktion:	3 - Ja
Fraktion BA/CDf:	3 - Nein
FDP-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	2 - Ja
dUH-Fraktion:	2 - Ja
Fraktion Freie Liberale	1 - Nein

5.4 Auslosung der gesetzten Teilnehmer für den Städtebaulichen Wettbewerb "Albert-Schweizer-Schule"

Nachdem Herr Groll ausführlich über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens informiert hatte, einigten sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses darauf, dass Herr Schreier als stellv. Bürgermeister die Auslosung vornehmen sollte.

Folgende Büros wurden als gesetzt für den städtebaulichen Wettbewerb „ Albert-Schweizer-schule“ ausgelost :

- Arbeitsgemeinschaft ISR Haan/ Architekten Gemeiner Hilden
- Pier 7 Architekten Düsseldorf
- Büro Agirbas+ Wienstroer Neuss
- Büro Post+ Welters Köln/dortmund
- Arbeitsgemeinschaft BSV Hilden/Stadtplanung Dr.Jansen Köln

Die ausgewählten Büros werden von der Verwaltung informiert.

6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

6.1 Straßenbau Bahnhofsallee 2.BA Hier: Unterlagen nach §14 GemHVO

WP 09-14 SV
66/082

Herr Pohlmann erkundigte sich, welche Ausstattung an Straßenbeleuchtung man für die geplanten 67.000 € bekomme.

Herr Mittmann erklärte, dass es sich hierbei um standardmäßige Straßenbeleuchtung handele, Der Bereich der Zebrastreifen müsse unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ausgeleuchtet werden.

Frau Vogel erkundigte sich, ob das beseitigte Natursteinpflaster anderweitig verwendet werde. Herr Mittmann erläuterte, dass es nicht wirtschaftlich sei, das Pflaster wieder einzubauen.

Auf die Frage von Herrn Kalversberg, auf welche Breite sich die Fahrbahn verringere, konnte Herr Mittmann antworten, dass Gegenverkehr möglich sei, auch wenn ein Bus an der Haltestelle stehe. Herr Groll ergänzte, auf Nachfrage von Frau Vogel, es gebe auch keine Veranlassung die Haltestelle zu verlegen, da die Rheinbahn hier eine Anschlussgarantie habe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Ausbau der Bahnhofsallee 2.BA und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 398.000 Euro zu.

Nach Bereitstellung von
10.000 € in 2010 (Planungsmittel)

sollen die weiteren Beträge wie folgt veranschlagt werden:

VE 2012 für 2013 von	388.000,00 €
Ansatz 2013	388.000,00 €

Über die Aufnahme der Maßnahme in die Finanzplanung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2012 entschieden.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

-keine-

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Nidenstraße

Frau Behner fragte an, ob die mobile Geschwindigkeitsanzeige auf der Nidenstraße eingesetzt werden könne. Weiter wollte sie wissen, ob man dort gegebenenfalls Schwellen einbauen könne.

Herr Mittmann erklärte, die Nidenstraße werde in die Liste für den Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsmessung aufgenommen. Bezüglich des Einbaus einer Schwelle gab er aber zu bedenken, dass dies wegen des Schwerlastverkehrs nicht angebracht sei, da Erfahrungswerte aus-
sagen, dass die Lärmbelästigung durch die Schwellen sehr hoch sei.

Die Messung seitens der Verwaltung und des Kreises Mettmann hätten gezeigt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit dort sehr gering sei.

8.2 Elektrischer Türöffner Zugang Stadtparkasse

Auf die Nachfrage von Herrn Dr. Haupt, warum die Brandschutztüre offenstand und wann der elektrische Taster installiert werde, konnte Herr Trapp mitteilen, dass der Auftrag für den Taster vom Amt für Gebäudewirtschaft erteilt worden sei. Herr Mittmann ergänzte, dass an diesem einen Tag der Schließmechanismus der Türe defekt gewesen, dieser aber inzwischen wieder repariert worden sei.

Ende der Sitzung: Uhr

Birgit Alkenings
Vorsitzende

Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele

Bürgermeister